

## Menschen Machen Wirtschaft – CoopGo

MMM Bundesverband der Cooperations- und Genossenschaftswirtschaft e.V.  
Dachverband für das ganzheitliche Cooperationswesen in Deutschland  
Genossenschaftlicher Spitzenverband

MMW CG e.V. Wasserstadt 16-18 - 06844 DE-RSL

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)  
- Der Präsident –  
Littenstrasse 9

10179 Berlin

### Fachanwalt für Kooperations-, Genossenschafts- und Vereinsrecht

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

dass „Prinzip Fachanwalt“ hat sich zweifellos bewährt. Wir möchten deshalb anregen, nunmehr auch über einen

#### Fachanwalt Für Kooperations-, Genossenschafts- und Vereinsrecht

zu beraten und positiv dazu zu votieren.

Gern möchten wir dazu einige ergänzende Hinweise geben:

#### A. Der „Kooperations-Trend“ – in allen Gesellschaftssektoren

Studien belegen, dass das „Prinzip Kooperation“ (oder „Miteinander“) von – stabil – 2/3 der Menschen in Deutschland inzwischen präferiert wird. Menschen erkennen die „Reibungen“, die Konkurrenz impliziert und suchen verstärkt nach Möglichkeiten, im „Miteinander“ Entwicklungen zu gestalten und zu nutzen.

Inzident erkennen immer mehr Menschen, dass Kooperationen – in vielfältigsten Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft – enorme Chancen und Vorteile implizieren. Neue Konzepte wie Arbeiten 4.0. und der digitale Wandel basieren auf Kooperation

Große Organisationen, wie UN und EU sind ohne diesen - naturkonformen Grundgedanken - von Kooperation undenkbar.



Vorstand:  
Dr. Wolfram Klüber, Lothar Kühne,  
Gerd K. Schaumann

Kooperationsstellen:  
Berlin und in allen größeren  
Bundesländern  
Repräsentanzen in Brüssel und Prag

Hauptgeschäftsstelle:  
Wasserstadt 16-18,  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 340 220 24 24  
Fax: +49 340 230 28 91

Web: [www.mmw-ev.de](http://www.mmw-ev.de)  
Mail: [info@menschen-machen-wirtschaft.de](mailto:info@menschen-machen-wirtschaft.de)  
Bank: Volksbank Dessau-Anhalt eG  
IBAN: DE19 800 935 74 000 11 39 25

VR 31478 AG Stendal  
St.Nr. 114/140/03739

Auch im Sport – national und international – wird der Vorteil von Kooperation als „das Feld der Zukunft“ gesehen und intensiv entwickelt.

Hinzu kommt, dass Gerichte versuchen im Wege der Kooperation zwischen „Parteien“ Lösungen im Wege der Kooperation zu finden. Dort nennt man es „Mediation“.

## **B. Die „kooperativen Besonderheiten“**

Um Rechtskonflikte wesentlich mehr auf diskursiven Wegen, sozusagen nachvollziehbar **einvernehmlich** zu lösen, signalisiert ein spezieller Fachanwalt nicht nur „formal“ einen Trend, sondern deutet auch an, dass es zusätzliche Möglichkeiten gibt, „Rechtsfrieden“ sinnvoll aktiv zu gestalten. Anwälte wissen aus eigener Erfahrung, dass Prozesse selten dazu führen, dass die Parteien wirklich sich „befriedet“ fühlen. Selten werden z.B. bestehende Wirtschaftsbeziehungen nach einem Rechtsverfahren noch als fortführungsfähig gesehen.

Zugleich haben Kooperationen weitere Besonderheiten, wie z.B.

- Sie sollen nach Innen zukunftsfähig gestaltet sein (Teilnehmer-Bezug)
- Sie sollen nach Außen potenzielle Konflikte vermeiden helfen (Dritt-Bezug)

Kooperative „Rechtslösungen“ können bzw. sollten zu nachvollziehbaren „Gesamt-Vorteilen“ führen. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der Gestaltung von Verträgen für (potenzielle) Teilnehmer an Kooperationen.

Dazu bedarf es einer besonderen Qualifikation, die in vielen Fällen über versierte Rechtskenntnisse hinausgehen. Spezielle Elemente aus ergänzenden Wissenschaftsgebieten, z.B. aus den Bereichen der Psychologie, sind notwendig. Wir würden hier durchaus den Begriff „Rechts-Coaching“ für angemessen halten.

## **C. Die wesentlichen „Tätigkeitsfelder“ des neuen Fachanwaltes**

### **C.1. Allgemeines Kooperationsrecht**

In Verbindung mit der „Kultusminister-Konferenz“ (KMK) wirken wir seit einiger Zeit darauf hin, spezielle Studieninhalte der „Kooperationswissenschaft“ und/oder Kooperationswirtschaft in die Angebote von Universitäten und Hochschulen (auch Business-Schools) zu integrieren.

Die Resonanz ist uneingeschränkt positiv, zumal sich Universitäten/Hochschulen davon Standortvorteile versprechen. Die entsprechenden „Curriculas“ zu gestalten, bedürfen entsprechender Vorläufe.

Unsere Recherchen haben außerdem gezeigt, dass uns bisher keine Rechtswissenschaftliche Fakultät bekannt ist, die den Gesichtspunkt „Kooperation im Recht“ berücksichtigt. Wir gehen davon aus, dass hier auch entsprechende (kooperative) Ergänzungen - unabdingbar - demnächst folgen werden.

Eine Kooperation, die optimal funktionieren soll, wird z.B. viel Wert auf (vertragliche) Gestaltungsoptimierung legen. Ein Fachanwalt wird bemüht sein, potenzielle Konfliktfelder im Voraus zu erkennen und entsprechend Verträge gestalten, die – vorausschauend – Regelungen einbeziehen, die im Fall „X“ kooperative Klärungsmuster präferieren.

Ein Fachanwalt für Kooperationsrecht ist sozusagen auch **„Experte für Konfliktvermeidung“**. Das schließt nicht aus, dass auch Gerichte einbezogen werden müssen, wenn sich eine andere Form der Konfliktlösung nicht ergeben kann.

Stets ist jedoch die Orientierung auf „Einvernehmlichkeit“ gerichtet. Der Begriff „Einvernehmlich“ geht in diesem Kontext durchaus über das hinaus, was sich üblicherweise mit dem Begriff „Vergleich“ verbindet.

Ein Fachanwalt für Kooperationsrecht entspricht nicht nur einem gesellschaftlich dynamisch wachsenden Zukunft-Trend, sondern kann auch dazu führen, dass gerichtliche Mediationen eher Akzeptanz finden werden, was wiederum nicht nur die Gerichte entlastet, sondern auch Rechtskonflikte zeitnäher und nachvollziehbar klärt, also zu zeitnahe „Rechtssicherheit“ führt.

## **C.2. Genossenschaftsrecht**

Wir wollen zunächst einen „Irrtum“ korrigieren. Gemeinhin wird angenommen, dass die Genossenschafts- und/oder Prüfungsverbände auch die Interessen der zahlreichen Genossenschaftsmitglieder (siehe Statistik im Anhang) vertreten. Dem ist **nicht** so. Solche Verbände vertreten Genossenschaften nicht deren Mitglieder! Eher ist das Gegenteil möglich. Im „Stress-Fall“ werden/können diese Verbände ihre Mitglieds-Genossenschaften **gegen** die Mitglieder dieser Genossenschaften vertreten.

Außerdem entstehen immer mehr neue Formen „kooperativer Wirtschaftsbeziehungen“, wie z.B. Digitale Plattform Kooperativen (Plattform-Coops).

Wie bedeutsam das Genossenschaftsrecht ist, mögen die unter Ziff. C.5. aufgeführten Zahlen belegen.

Für den Bereich Genossenschaften gelten auch zahlreiche der oben – im Zusammenhang mit dem Thema „Kooperation“ – angeführten Grundlagen. Hinzu kommt die Besonderheit des Genossenschaftsrechts, sozusagen der KERN dieser Rechtsform, die Mitgliederförderung. Diese Besonderheit des Genossenschaftsrechts ist bisher nur recht rudimentär ausgestaltet, wird jedoch in Zukunft eine herausragende Bedeutung haben. Da hier oft die Voraussetzungen zur Mitgliederförderung (können) mit dem Anspruch auf Mitgliederförderung zu Meinungsverschiedenheiten führen, sind vermutlich

(neutrale) Fachanwälte ebenso wichtig, wie „Verbandsanwälte“. Erst im Zusammenwirken beider Gruppen wären vermutlich sinnvolle Lösungen möglich, zumal die Verbandsanwälte eher als Sachwalter der juristischen Person (Genossenschaft) und Fachanwälte eher als Sachwalter der natürlichen Personen i(Mitglieder) gesehen werden.

So geht es auch hierbei darum, die **inner-institutionellen** konfliktorischen Rechtsbeziehungen möglichst fair, kompetent, zukunftsfähig und einvernehmlich zugleich zu lösen. Gerichtsprozesse sind dafür nur ausnahmsweise zielführend, weil danach die Mitgliedschaft vermutlich gestört ist. Viel entscheidender ist es deshalb, Mitglieder **vor** dem Eingehen von Mitgliedschaften zu beraten.

Der fachanwaltliche Teilbereich „Genossenschaftsrecht“ tangiert auch durchaus die Bereiche Wohnungsrecht, Bankenrecht, Verbraucherschutz und Kapitalmarktrecht. Dies jedoch nicht aus der Sicht dieser Rechtsgebiete, sondern aus den Rechtsbeziehungen, die diesbezüglich die Mitglieder betreffen.

Eine Berührung mit anderen Rechtsgebieten, wie z.B. Verbraucherschutz ist nicht zu besorgen, weil das Genossenschaftsrecht – sofern dazu fachlich versiert durch Anwälte beraten wird – das Genossenschaftsrecht eigenständige Lösungspotenziale hergibt. Das Verbraucherschutzrecht erkennt, dass die Stellung eines Mitgliedes eher dem eines MitUnternehmers entspricht. Auch wenn so erscheinen mag, dass eine „Beteiligung“ an einer Genossenschaft eine „verbraucherschutzbezogene Komponente wäre, wird jedoch damit das Genossenschaftssystem geschwächt und die Selbstverwaltungs-Idee geschwächt. Viel eher sind Fachanwälte die geeigneten Partner für Konfliktlösungen in Genossenschaften und im Interesse der Mitglieder. Diese Betrachtung ist analog für viele andere Situationen in Genossenschaften zu sehen. Phasen wie Gründung, Optimierung, Konsolidierung von Genossenschaften oder Beendigung von Mitgliedschaften sind ohne genossenschaftsrechtliche Spezialkenntnisse kaum denkbar. Das betrifft auch traditionelle Wohnungsbaugenossenschaften oder Genossenschaftsbanken, vor allem auch in Verschmelzungssituationen. Wir führen das an, um zu verdeutlichen, welche Bedeutung das Genossenschaftswesen hat.

**Über 21 Millionen Menschen sind Mitglieder in ca. 8000 Genossenschaften.**

Zur Erinnerung: Die Verbände im Genossenschaftswesen vertreten die Interessen der Genossenschaften, **nicht deren Mitglieder!**

### **C.3 Vereinsrecht**

Auch hier gelten wesentliche Begründungen, die im Punkt „Kooperationsrecht“ angeführt wurden. Dies betrifft ganz besonders die sogenannte Bürgergesellschaft.

Im Vereinsrecht kommt eine wichtige Ergänzung hinzu, das Recht der Gemeinnützigkeit. Im Trend liegt außerdem, das „Konzept“ des „Wirtschaftlichen Vereins“ zu „re-vitalisieren“.

Bei großen Vereinen sind die „Schnittstellen“ zum Vereinsrecht oftmals das Gesellschaftsrecht (AG, GmbH) und das Werberecht.

#### **C.4 Die intelligente Kooperation der Kooperationen**

Wir präferieren eine Kombination eines Fachanwaltes, der alle 3 vorstehenden Rechtsgebiete umfasst.

Unter dem Begriff „Kooperationsrecht“ subsumieren wir auch das Stiftungsrecht. Fachanwälte, die – wie vorgeschlagen – alle kooperativen „Teilgebiete“ abdecken, können bei der Gestaltung von Kooperationsvorteilen optimale Ergebnisse sowohl für die juristischen als auch die natürlichen Personen erzielen.

Derzeit entwickelt sich ein weiterer Trend: Parteien, Kirchen, Vereine, Unternehmen erhöhen ihre Attraktivität mittels Kooperationen. Sie gründen z.B. Genossenschaften, um ihren Mitgliedern zu ermöglichen – mittels Gruppen-Vorteilen – günstiger zu Reisen, Einzukaufen, etc.

Die immer mehr entstehenden Bürgergenossenschaften zeigen deutlich:

- Kooperationen werden – exponentiell steigend – zunehmend mehr als Chancen- und Vorteilsorganisationen wahrgenommen!

#### **C.5. Deutschland – Ein Land der Kooperationen?**

Die nachfolgenden Zahlen bieten einen Überblick zu den potenziellen „Nachfrage- und Chancen-Potenzialen“ für eine neue Gruppe Fachanwälte:

##### **C.5.1 Die wichtigsten Kooperations-Strukturen:**

- Über 8.000 Genossenschaften
- Über 23.000 Stiftungen
- Über 600.000 Vereine
- Über 3.500.000 Unternehmen (KMU)

##### **C.5.2. Menschen in Kooperations-Strukturen**

- Über 39.000.000 Arbeitnehmer in KMU
- Über 36.000.000 Mitglieder in Vereinen
- Über 21.000.000 Mitglieder in Genossenschaften
- Über 24.000.000 Mitglieder der katholischen Kirchen
- Über 23.000.000 Mitglieder der evangelischen Kirchen
- Über 5.000.000 Mitglieder anderer Religions-Gemeinschaften
- Über 1.300.000 Mitglieder in größeren Parteien

Die Zahlen zeigen deutlich, welches „Kooperations-Potenzial“ in Deutschland besteht.

Man kann durchaus feststellen:

Deutschland - **ist bereits – ein Land der Kooperationen** – Tendenz steigend!

### **C.6. Konklusion**

Die vorstehende Erörterung soll zeigen:

- Der Bedarf an einem Fachanwalt (Kooperationsrecht – Genossenschaftsrecht – Vereinsrecht) ist vorhanden.
- Die Zusammenfassung von 3 Rechtsgebieten zu einem (einzigem) entsprechenden Fachanwalt ist gerechtfertigt, weil stets die Besonderheiten von Kooperationen im Kontext aller Rechtsgebiete stehen.

Wir bitten deshalb unserem Begehren zu entsprechen und sind gern bereit – aus der Sicht eines Dach- und genossenschaftlichen Spitzenverbandes – ergänzende Erläuterungen zu ergänzen.

Wir wünschen Ihrer Tagung einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerd K. Schaumann  
Vorstand

*DE, d. 9. 10. 19*